

# Reglement für die Schulergänzende Betreuung (Mittagstisch / Schülerhort)

Vom 11. November 2025<sup>1</sup>  
in Vollzug ab Januar 2026

## Inhaltsverzeichnis

	Artikel
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Grundlagen und Geltungsbereich .....	1
Zweck.....	2
<b>II. Trägerschaft und Organe</b>	
Trägerschaft.....	3
Gemeinderat / Fachkommission Schulergänzende Betreuung .....	4
Leitung Schulergänzende Betreuung.....	5
Administration Schulergänzende Betreuung .....	6
<b>III. Begriffe, Angebot und Auftrag</b>	
Begriffe.....	7
Angebot Schülerhort / Mittagstisch .....	8
Auftrag .....	9
<b>IV. Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen</b>	
Allgemeine Bestimmungen.....	10
Anmelde- und Aufnahmeverfahren .....	11
Betreuungsvertrag.....	12
Eingewöhnungszeit .....	13
Ferienanmeldungen .....	14
Vertragsänderungen.....	15
<b>V. Öffnungszeiten und Leistungsangebot</b>	
Öffnungszeiten.....	16
a) Schülerhort.....	16
b) Mittagstisch .....	16
Feiertage .....	17
Betreuungsmodule und Tagesablauf .....	18
<b>VI. Betrieb</b>	
Grundsätze / Verhalten.....	19
Abwesenheiten.....	20
a) Unentschuldigte Abwesenheit .....	20
b) Krankheit / Unfall .....	20
c) Sonstige Abwesenheiten .....	20
Krankheit / Unfall während der Betreuungszeit .....	21
Abgabe von Medikamenten .....	22
Verpflegung.....	23
Kleidung .....	24
Hausaufgaben.....	25
Umgang mit mobilen Medien .....	26
Rauchen, Drogen- und Alkoholkonsum .....	27
	Artikel
<b>VII. Transport</b>	
Weg Zuhause / Betreuungsangebote .....	28
Weg Schule / Betreuungsangebote .....	29
Wegbegleitung durch Schulergänzende Betreuung .....	30
Weitere Wegbegleitungen .....	31
Heimkehr .....	32
<b>VIII. Betriebsordnung Schulergänzende Betreuung</b>	
Betriebsordnung .....	33
<b>IX. Tarife / Rechnungsstellung</b>	
Tarife .....	34
Tarifeinstufung.....	35
Bei mehreren Kindern einer Familie.....	36
Rechnungsstellung .....	37
a) Zeitpunkt .....	37
b) Umfang .....	37
c) bei Krankheit / Unfall.....	37
d) bei Nichtbeanspruchung aufgrund schulischer Aktivitäten.....	37
e) bei Nichtbeanspruchung aufgrund anderer Abwesenheiten.....	37
<b>X. Verschwiegenheit und Datenschutz</b>	
Verschwiegenheit .....	38
Besondere Vereinbarungen .....	39
<b>XI. Haftung und Versicherung</b>	
Haftung .....	40
Krankenkasse und Unfallversicherung .....	41
<b>XII. Beendigung des Betreuungsvertrags</b>	
Kündigung Betreuungsvertrag im Allgemeinen .....	42
Kündigungsfristen .....	43
a) Während der Eingewöhnungszeit .....	43
b) Nach Ablauf der Eingewöhnungszeit .....	44
Kündigung aus wichtigen Gründen .....	44
Ausschluss .....	45
<b>XIII. Rechtsschutz</b>	
Rechtsschutz .....	46
<b>XIV. Schlussbestimmungen</b>	
Vollzugsbeginn und Aufhebung bisheriger Bestimmungen .....	47

<sup>1</sup> Vom Gemeinderat erlassen am 11. November 2025 dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. November 2025 bis 22. Dezember 2025. In Vollzug ab 1. Januar 2026

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3, Art. 6 und Art. 23 Abs. 1 Bst. a) des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 [sGS 151.2], Art. 15 und Art. 34 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Berneck vom 19. April 2020 sowie Art. 19<sup>bis</sup> und Art. 19<sup>ter</sup> des Volksschulgesetzes vom 25. Juni 2024 [sGS 213.1] folgendes

# **Reglement für die Schulergänzende Betreuung (Mittagstisch / Schülerhort)**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

Grundlagen und Geltungsbereich

### **Art. 1**

Die politische Gemeinde Berneck bietet unter der Bezeichnung «Schulergänzende Betreuung» nach Massgabe der kantonalen Volksschulgesetzgebung<sup>2</sup> bedarfsgerecht für alle schulpflichtigen Kinder ab Kindergarten bis Ende der Primarschule mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Berneck einen Mittagstisch sowie einen Schülerhort als schulergänzende Betreuung an.

Die Schulergänzende Betreuung wird politisch sowie konfessionell unabhängig geführt und orientiert sich an den schulischen Werten der Volksschule<sup>3</sup>.

Von den Eltern kann ein Beitrag an die Kosten für dieses Betreuungsangebot verlangt werden.<sup>4</sup>

Der Besuch der Schulergänzenden Betreuung ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig.<sup>5</sup>

Dieses Reglement regelt die Organisation und den Betrieb sowie die Betreuungsverhältnisse für die Schulergänzende Betreuung und legt die Gebühren (Tarife) für die Nutzung der Betreuungsangebote fest.

Zweck

### **Art. 2**

Die Schulergänzende Betreuung zielt mit ihren Angeboten darauf ab, den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern einen übersichtlichen und regelmässigen Tagesablauf zu ermöglichen.

Durch eine Tages-, Halbtages- und Vierteltagesbetreuung und/oder den Mittagstisch werden die Eltern in ihrer Betreuungs- und Erziehungsaufgabe unterstützt. Die Schulergänzende Betreuung leistet einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Schulergänzende Betreuung bietet eine qualitativ hochstehende familiengänzende Kinderbetreuung an. Die Kinder werden dabei altersgerecht in ihren sozialen, emotionalen, sprachlichen und geistigen Fähigkeiten gefördert.

---

<sup>2</sup> Art. 19<sup>bis</sup> und Art. 19<sup>ter</sup> VSG (Volksschulgesetz, sGS 213.1)

<sup>3</sup> Art. 3 VSG

<sup>4</sup> Art. 19<sup>ter</sup> Abs. 4 VSG

<sup>5</sup> Art. 19<sup>ter</sup> Abs. 3 VSG

## **II. Trägerschaft und Organe**

Trägerschaft	<b>Art. 3</b> <p>Die Schulergänzende Betreuung ist organisatorisch und betrieblich ein Verwaltungszweig der politischen Gemeinde Berneck. Personal und Leitung der Schulergänzenden Betreuung sind dem Gemeinderat unterstellt.</p>
Gemeinderat / Fachkommission Schulergänzende Betreuung	<b>Art. 4</b> <p>Der Gemeinderat setzt eine Fachkommission Schulergänzende Betreuung als Leitungs-, Aufsichts- und Kontrollorgan ein. Er übt die Oberaufsicht über diese Fachkommission aus und erlässt auf ihren Antrag für die Schulergänzende Betreuung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) ein Qualitätskonzept<sup>6</sup>;</li><li>b) eine Aufgaben- und Kompetenzordnung (Funktionendiagramm);</li><li>c) eine Betriebsordnung<sup>7</sup> mit der Ausgestaltung der Betreuungsmodule und des Tagesablaufs<sup>8</sup> sowie weiteren Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</li></ul> <p>Die Fachkommission Schulergänzende Betreuung setzt sich zusammen aus zwei Vertretenden des Gemeinderats der politischen Gemeinde Berneck, wovon ein Sitz für das Schulspräsidium vorgesehen ist, und einem Vertreter oder einer Vertreterin aus der Primarschule Berneck<sup>9</sup>. Aktuar oder Aktuarin der Fachkommission ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Verwaltung, vorzugsweise aus der Schulverwaltung oder der Gemeinderatskanzlei. Die Leitung Schulergänzende Betreuung nimmt mit beratender Funktion Einsatz in die Fachkommission.</p>
Leitung Schulergänzende Betreuung	<b>Art. 5</b> <p>Die Leitung Schulergänzende Betreuung führt die operativen und pädagogischen Geschäfte unter Mitwirkung der Fachkommission Schulergänzende Betreuung gemäss der Aufgaben- und Kompetenzordnung (Funktionendiagramm)<sup>10</sup>. Dabei ist die Leitung Schulergänzende Betreuung insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Führung der Administration<sup>11</sup> und der Betreuungspersonen;</li><li>b) den Abschluss der Betreuungsverträge<sup>12</sup> für die Kinder mit den Eltern;</li><li>c) die Ordnung des Tagesablaufs nach Vorgabe der Betriebsordnung;</li><li>d) die Kündigung der Betreuungsverträge<sup>13</sup>;</li><li>e) den befristeten oder unbefristeten Ausschluss von Kindern von den Betreuungsangeboten<sup>14</sup>;</li><li>f) den Erlass von weiteren erforderlichen Verfügungen.</li></ul> <p>Der Abschluss von Betreuungsverträgen, soweit in diesem Reglement vorgesehen, und die Ordnung des Tagesablaufs erfolgt in vorgängiger Absprache mit der Fachkommission Schulergänzende Betreuung. Die Kündigung und der Ausschluss von Kindern von den Betreuungsangeboten erfolgen mit vorgängiger Freigabe durch den Gemeinderat.</p>

<sup>6</sup> Art. 19<sup>ter</sup> Abs. 2 VSG

<sup>7</sup> Art. 33 dieses Reglements für die Schulergänzende Betreuung

<sup>8</sup> Art. 18 dieses Reglements für die Schulergänzende Betreuung

<sup>9</sup> Art. 40 Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Berneck

<sup>10</sup> Art. 4 Abs. 1 Bst. b) dieses Reglements für die Schulergänzende Betreuung

<sup>11</sup> Art. 6 dieses Reglements für die Schulergänzende Betreuung

<sup>12</sup> Art. 12 dieses Reglements für die Schulergänzende Betreuung

<sup>13</sup> Art. 42 bis Art. 44 dieses Reglements für die Schulergänzende Betreuung

<sup>14</sup> Art. 45 dieses Reglements für die Schulergänzende Betreuung

Administration Schulergänzende Betreuung	<b>Art. 6</b>  Die Administration Schulergänzende Betreuung erbringt die administrativen Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Betreuungsangeboten und koordiniert diese in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung.
--	--

### III. Begriffe, Angebot und Auftrag

Begriffe	<b>Art. 7</b>  Der Begriff «Kinder» oder «Schulkinder» umfasst die Schüler und Schülerinnen, die den Kindergarten oder die Primarklassen der Primarschule Berneck besuchen.  Der Begriff «Eltern» bezieht sich, soweit nicht eine gemeinsame elterliche Sorge besteht, auf den Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge <sup>15</sup> . Bestimmungen dieses Reglements, die sich an die Eltern richten, gelten sinngemäss auch für weitere Erziehungsberechtigte.
Angebot Schülerhort / Mittagstisch	<b>Art. 8</b>  Der Schülerhort und der Mittagstisch sind als Betreuungsangebote insgesamt (Öffnungszeiten, Mitarbeitende, Infrastruktur) speziell für Schulkinder konzipiert, deren Eltern eine regelmässige ausserfamiliäre Betreuung in Anspruch nehmen.  Die Angebote erfolgen im Rahmen einer ganzen oder teilweisen Tagesbetreuung während der Schulwochen und während eines Teils der Schulferien.  Das Angebot umfasst die Übernahme der Obhut über die Kinder während der mit den Eltern vereinbarten Betreuungsmodule und Betreuungszeiten <sup>16</sup> , insbesondere bei der selbständigen Erledigung der Hausaufgaben und beim Spiel sowie die Abgabe von Mahlzeiten.
Auftrag	<b>Art. 9</b>  Die Betreuung erfolgt zweckbezogen und auf der Grundlage des Qualitätskonzepts für die Schulergänzende Betreuung.  Die Schulergänzende Betreuung ist während der Betreuungszeiten verantwortlich für das Wohlbefinden und die Sicherheit der Schulkinder und arbeitet dabei mit den Eltern sowie der Schulleitung und den Lehrpersonen der Primarschule Berneck zusammen.

<sup>15</sup> Art. 296 ff. ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210)

<sup>16</sup> Art. 16 bis 18 dieses Reglements für die Schulergänzende Betreuung

## **IV. Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen**

Allgemeine  
Bestimmungen

### **Art. 10**

Über die Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot entscheidet die Leitung der Schulergänzenden Betreuung nach einem oder mehreren Aufnahmegegesprächen mit den Eltern. Bei Bedarf kann ein Schnupperaufenthalt vereinbart werden.

Bei Kindern mit besonderem Pflege- und Betreuungsaufwand ist vor der Aufnahme zwingend durch die Leitung der Schulergänzenden Betreuung und in Absprache mit der Fachkommission Schulergänzende Betreuung eine Abklärung durchzuführen.

Kinder mit übermäßig hohem Pflege- oder Betreuungsaufwand können aufgrund der räumlichen sowie personellen Gegebenheiten nicht aufgenommen werden.

Anmelde- und Aufnahmeverfahren

### **Art. 11**

Der Eintritt in die Schulergänzende Betreuung erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in der Regel auf den Beginn eines neuen Schuljahres und kann nach Absprache mit der Leitung der Schulergänzenden Betreuung auch während des Schuljahres erfolgen.

Das Kind wird aufgenommen, sobald der von allen Parteien unterzeichnete Betreuungsvertrag bei der Administration Schulergänzende Betreuung eingegangen ist.

Betreuungsvertrag

### **Art. 12**

Das Betreuungsverhältnis für das in ein Betreuungsangebot aufzunehmende Kind wird zwischen den Eltern und der Schulergänzenden Betreuung als Parteien auf der Grundlage dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen in der Betriebsordnung mit einem schriftlichen Betreuungsvertrag vereinbart.

Dieses Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

Der Betreuungsvertrag regelt insbesondere Art und Umfang der für das Kind gebuchten Betreuungsmodule, die Zeitverhältnisse für deren Benutzung sowie die Höhe der Kostenbeiträge der Eltern.

Eingewöhnungszeit

### **Art. 13**

Der erste Monat des Betreuungsverhältnisses gilt als Eingewöhnungszeit. Während dieser Zeit kann der Betreuungsvertrag gemäss Art. 43 Bst. a) dieses Reglements von beiden Parteien vorzeitig beendet werden.

Sofern es die Umstände rechtfertigen, kann die Leitung der Schulergänzenden Betreuung die Eingewöhnungszeit auf maximal drei Monate verlängern, insbesondere bei folgenden Vorkommnissen bzw. Tatbeständen:

- a) Verstoss der Eltern gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag, aus diesem Reglement oder aus der Betriebsordnung mit Ausführungsbestimmungen;
- b) Unangemessenes Verhalten des Kindes während der schulergänzenden Betreuungseinheiten;
- c) Schwierigkeiten bei der Integration des Kindes in die bestehenden Betreuungsgruppen aufgrund des Verhaltens des Kindes.

Ferien-  
anmeldungen

**Art. 14**

Die Inanspruchnahme der Betreuung während der Schulferien kann unabhängig von den vereinbarten Betreuungsmodulen während der Schulwochen und mit separater schriftlicher Anmeldung erfolgen.

Dabei kann die Aufnahme eines Kindes mit einer auf die Regelung der Modalitäten der Schulferien beschränkten Zusatzvereinbarung erfolgen, wenn für die Betreuung während der Schulwochen bereits ein rechtsgültiger Betreuungsvertrag vorliegt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Anmelde- und Aufnahmeverbedingungen dieses Reglements sinngemäss.

Vertrags-  
änderungen

**Art. 15**

Änderungen des Betreuungsvertrages können nur in gegenseitigem Einverständnis der Parteien erfolgen und bedürfen der Schriftform.

Änderungen des Betreuungsvertrages sind direkt mit der Leitung Schulergänzende Betreuung zu vereinbaren. Änderungsanträge müssen mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben werden; diese Regelung gilt nicht im Kündigungsverhältnis. Kurzfristige Änderungen werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

Bei Änderungen, die eine zeitliche Reduktion betreffen, wird innerhalb dieser 14 Tage das ursprünglich gebuchte Modul verrechnet, auch wenn es nicht beansprucht wurde.

## V. Öffnungszeiten und Leistungsangebot

Öffnungszeiten

**Art. 16**

a) Schülerhort

Der Schülerhort ist während 39 Schulwochen und 9 Ferienwochen geöffnet.

In der 3. und 4. Sommerferienwoche und während den 2-wöchigen Weihnachtsferien der Primarschule Berneck sind Betriebsferien. Der Schülerhort bleibt während dieser Zeit geschlossen.

b) Mittagstisch

Der Mittagstisch ist während 38 Schulwochen geöffnet. Während der obligatorischen Wintersportwoche findet grundsätzlich kein Mittagstisch statt.

Die Leitung der Schulergänzenden Betreuung entscheidet im Einzelfall und nach Möglichkeiten über eine ausserordentliche Mittagsbetreuung.

Feiertage

**Art. 17**

An eidgenössischen und kantonalen Feiertagen (Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, 1. November, Weihnachtstag und Stephanstag) sowie an Brückentagen bleiben die Betriebe der Schulergänzenden Betreuung geschlossen.

Vor den Feiertagen schliesst der Schülerhort bereits um 17.30 Uhr.

Betreuungsmodul  
e und Tagesablauf

**Art. 18**

Mittagstisch und Schülerhort werden so angeboten, dass sie von den Eltern bedarfsgerecht an einzelnen Wochentagen sowie für einzelne Betreuungsmodul e genutzt werden können.

Der Tagesablauf wird dabei durch die Leitung Schulergänzende Betreuung in Absprache mit der Fachkommission Schulergänzende Betreuung bestimmt.

Vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen zu den Betreuungsmodulen und zum Tagesablauf, die in der Betriebsordnung<sup>17</sup> erlassen werden.

**VI. Betrieb**

Grundsätze /  
Verhalten

**Art. 19**

Das Verhalten der Betreuungspersonen, Kinder und Eltern richtet sich nach den Vorgaben und Werten der Volksschule<sup>18</sup>.

Im Rahmen der Betreuungsangebote werden von allen Beteiligten jegliche Formen von physischer und psychischer Gewalt, insbesondere Mobbing und Diskriminierung, nicht toleriert.

Abwesenheiten

**Art. 20**

a) Unentschuldigte  
Abwesenheit

Die Kinder werden wie angemeldet erwartet. Falls ein Kind nicht planmäßig erscheint, werden die Eltern umgehend kontaktiert.

b) Krankheit /  
Unfall

Kinder mit Grippe- und anderen ansteckenden oder akuten Krankheitssymptomen werden nicht betreut.

Kann ein Kind die Schulergänzende Betreuung wegen Krankheit oder Unfall nicht besuchen, müssen die Eltern die Leitung Schulergänzende Betreuung frühzeitig informieren.

c) Sonstige  
Abwesenheiten

Sonstige Abwesenheiten des Kindes werden in der Betriebsordnung geregelt.

Krankheit / Unfall  
während der  
Betreuungszeit

**Art. 21**

Erkrankt oder verunfallt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern oder die befugten Kontaktpersonen (Notfallnummer) umgehend benachrichtigt. Das Kind wird so lange weiter betreut, bis es abgeholt werden kann. Die Eltern müssen so rasch als möglich für die Abholung besorgt sein.

Abgabe von  
Medikamenten

**Art. 22**

Den Kindern werden Medikamente nur in Absprache mit den Eltern und gemäß deren schriftlichen Instruktionen verabreicht. Die Eltern unterzeichnen dazu das offizielle Medikamenten- und Notfalldatenblatt der Schulergänzenden Betreuung und bestätigen damit die Befugnisse der Betreuungspersonen für die Abgabe der darauf definierten Medikamente.

Fiebersenkende Medikamente und weitere in der Betriebsordnung bezeichnete Medikamente werden keine verabreicht.

<sup>17</sup> Art. 33 dieses Reglements für die Schulergänzende Betreuung

<sup>18</sup> Art. 54 und Art. 92 Abs. 1 VSG

Verpflegung

**Art. 23**

Es wird auf eine gesunde, kindergerechte und vollwertige Verpflegung geachtet.

Bei Lebensmittelallergien und -unverträglichkeiten werden zusammen mit den Eltern Möglichkeiten für geeignete Lösungen getroffen. Auf Essgewohnheiten aus religiösen Gründen wird, wenn möglich, Rücksicht genommen.

Die Kinder erhalten die Mahlzeiten in dazu geeigneten Räumen.

Weitere Bestimmungen zur Verpflegung werden in der Betriebsordnung geregelt.

Kleidung

**Art. 24**

Die Eltern sorgen für eine angemessene, zum Spielen geeignete und den Wittringsverhältnissen angepasste Kleidung ihrer Kinder. Weitere Regelungen bezüglich der Kleidung sind in der Betriebsordnung aufgeführt.

Hausaufgaben

**Art. 25**

Die Betreuungspersonen halten die Kinder zur selbständigen Erledigung der Hausaufgaben an und sorgen für eine angemessene Lernatmosphäre. Eine Aufgabenbegleitung bzw. -hilfe wird nicht angeboten. Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind die Eltern zuständig.

Umgang mit  
mobilen Medien

**Art. 26**

In der Schulergänzenden Betreuung ist zur Gewährleistung des Betreuungsauftrages der Gebrauch von Mobiltelefonen und ähnlichen Geräten (iPod, iPad, Laptops etc.) eingeschränkt und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Leitung Schulergänzende Betreuung oder den jeweiligen Betreuungspersonen erlaubt; dies kann zum Erledigen von Hausaufgaben sein, oder wenn in Notfällen die Eltern erreicht werden müssen.

Falls das Verbot missachtet wird, wird das Gerät vorübergehend eingezogen und erst vor der Heimkehr bzw. vor dem Verlassen der schulergänzenden Betreuungseinrichtungen wieder ausgehändigt.

Bei missbräuchlichem Gebrauch werden die Eltern umgehend informiert.

Rauchen, Drogen-  
und Alkoholkonsum

**Art. 27**

Für die Kinder gilt in der Schulergänzenden Betreuung ein Rauchverbot und auch das Konsumieren von Drogen (inkl. Alkohol) ist untersagt.

## VII. Transport

Weg Zuhause /  
Betreuungsangebo-  
te

### Art. 28

Die Schulergänzende Betreuung übernimmt als freiwilliges Betreuungsangebot keine Aufgaben für den Transport der Schulkinder von Zuhause zu den Betreuungsangeboten und von diesen nach Hause zurück; es besteht auch kein Anspruch auf einen solchen Transport durch die politische Gemeinde Berneck als Schulträgerin<sup>19</sup>.

Dieser Transport ist Sache der Eltern, die auch für die Sicherheit ihrer Kinder für den Weg von Zuhause zu den Betreuungsangeboten und zurück verantwortlich sind.

Weg Schule / Be-  
treuungsangebote

### Art. 29

Für die Sicherheit der Schulkinder auf dem Weg vom Ort der Schulergänzenden Betreuung in die Schule und zurück ist die politische Gemeinde Berneck als Schulträgerin verantwortlich.

Ist der Weg zwischen den Betreuungsangeboten und dem Beschulungsort für ein Kind wegen der Länge oder der Gefährlichkeit nicht zumutbar, so hat die politische Gemeinde Berneck als Schulträgerin entsprechende Massnahmen, insbesondere für den Transport oder die Begleitung der Kinder, zu treffen und für deren Kosten aufzukommen.

Art. 30 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Wegbegleitung  
durch Schulergän-  
zende Betreuung

### Art. 30

Bei Kindern im ersten Kindergartenjahr wird bei Bedarf durch die Schulergänzende Betreuung eine Wegbegleitung vom Kindergarten zum Mittagstisch – nicht aber zurück – organisiert. Die Eltern sind dazu angehalten, den Begleitwunsch bei der Anmeldung eines Kindes zu einem Angebot der Schulergänzenden Betreuung entsprechend zu vermerken.

Weitere  
Wegbegleitungen

### Art. 31

Die Verantwortung für die Sicherheit der Schulkinder sowie für Wegbegleitungen und Transporte auf weiteren Wegen während der Betreuungszeiten, wie zu Geburtstagsfesten, Musikunterricht oder zu anderen Freizeitkursen/-aktivitäten, liegt im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich der Eltern.

Heimkehr

### Art. 32

Die Kinder müssen durch die Eltern oder von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen bis spätestens zu den vorgegebenen Abholzeiten abgeholt werden.

Bei Verspätungen werden die Eltern schriftlich auf die Öffnungszeiten bzw. die Modul-Zeiten und die Folgen bei Verspätungen hingewiesen. Bei wiederholten Verspätungen wird ein zusätzliches Modul verrechnet.

Die Betreuungspersonen erlauben den Kindern nur nach vorgängiger Absprache mit den Eltern, sich selbstständig auf den Heimweg zu machen.

---

<sup>19</sup> Art. 20 VSG

## **VIII. Betriebsordnung Schulergänzende Betreuung**

Betriebsordnung

### **Art. 33**

Die vom Gemeinderat zu erlassende Betriebsordnung für die Schulergänzende Betreuung enthält Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement. Diese regeln für die Betreuungsangebote insbesondere die:

- a) Modalitäten und Fristen für die Anmeldung und Aufnahme;
- b) Öffnungszeiten und Leistungsangebote;
- c) Betreuungsmodule samt Tagesablauf;
- d) Abgabe von Medikamenten;
- e) Verpflegung und Kleidung;
- f) Abwesenheiten bei Krankheit / Unfall und sonstigen Fällen;
- g) Abholzeiten.

## **IX. Tarife / Rechnungsstellung**

Tarife

### **Art. 34**

Der Gemeinderat erlässt jährlich bis spätestens Mitte Dezember den Tarif für die Schulergänzende Betreuung für das Folgejahr<sup>20</sup>. In Ausnahmefällen kann der Tarif unterjährig mit Gemeinderatsbeschluss angepasst werden.

Die Eltern beteiligen sich – gemäss dem vom Gemeinderat erlassenen Tarif – an den Betreuungskosten. Die Kostenbeiträge der Eltern werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse erhoben. Die Abstufung erfolgt nach dem steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen der aktuellsten Steuerveranlagung.

Die Tarife sind so ausgestaltet, dass die Elternbeiträge höchstens kostendeckend sind. Die gestützt auf das Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung<sup>21</sup> ausgerichteten Kantonsbeiträge werden in Abzug gebracht.

---

<sup>20</sup> Siehe Website der Gemeinde Berneck unter: [www.berneck.ch/publikationen](http://www.berneck.ch/publikationen)

<sup>21</sup> sGS 221.1; abgekürzt KiBG

**Tarifeinstufung****Art. 35**

Das Steueramt Berneck wird mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages dazu ermächtigt, jeweils auf Schuljahresbeginn die entsprechende Tarifstufe neu zu bestimmen und der Administration Schulergänzende Betreuung mitzuteilen.

Berücksichtigt für die Tarifeinstufung wird die einfache Steuer aus Einkommen und Vermögen zum Verheirateten-Tarif nachfolgender Personen:

- a. Bei Zweielternfamilien wird mit dem steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen beider Elternteile gerechnet.
- b. Bei Einelternfamilien, bei denen der betreuende Elternteil mit Dritten zusammenlebt, insbesondere in einem Konkubinat oder in einer Wohngemeinschaft, wird mit dem steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen des betreuenden Elternteils und des Partners oder der Partnerin gerechnet, auch wenn es sich um nicht gemeinsame Kinder handelt.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass eine aktuelle Steuerveranlagung vorliegt. Für den Fall, dass dem Steueramt veraltete Unterlagen für eine Veranlagung vorliegen und eine Neubeurteilung nicht möglich ist, erfolgt automatisch eine Einstufung in die höchste Tarifstufe.

**Bei mehreren Kindern einer Familie****Art. 36**

Bei Familien mit mindestens zwei Kindern in der Schulergänzenden Betreuung wird für alle Kinder eine Tarifstufe tiefer verrechnet.

**Rechnungsstellung****Art. 37****a) Zeitpunkt**

Die Verrechnung erfolgt jeweils im Nachhinein, d. h. zu Beginn des Folgemonats.

**b) Umfang**

Grundsätzlich werden alle angemeldeten Betreuungsmodule in Rechnung gestellt.

Bei einer Teilnutzung eines Moduls wird der gesamte Modultarif verrechnet.

Wird ein Kind für die Ferienbetreuung nicht angemeldet, ergeben sich für die jeweiligen Schulferienwochen keine Betreuungskosten.

**c) bei Krankheit / Unfall**

In Krankheitsfällen oder bei Unfällen werden die angemeldeten Betreuungsmodule ab der zweiten Krankheits- oder Unfallwoche nicht verrechnet, wenn ein ärztliches Zeugnis vorliegt.

**d) bei Nichtbeanspruchung aufgrund schulischer Aktivitäten**

Fallen Betreuungsmodule infolge Jokertagen oder schulischer Aktivitäten der Primarschule Berneck, wie Sporttag, Schulreise, Exkursion, Projektwoche oder Lager aus, werden sie nicht in Rechnung gestellt, sofern rechtzeitig eine Abmeldung seitens der Eltern erfolgt.

**e) bei Nichtbeanspruchung aufgrund anderer Abwesenheiten**

Betreuungseinheiten, die infolge anderer Abwesenheiten gemäss Art. 20 Bst. C dieses Reglements rechtzeitig abgesagt oder verschoben wurden, werden nicht verrechnet.

## **X. Verschwiegenheit und Datenschutz**

Verschwiegenheit    **Art. 38**

Die Schulergänzende Betreuung wahrt die gesetzliche Schweigepflicht<sup>22</sup> bezüglich der bearbeiteten Personendaten und der weiteren erhaltenen Informationen über die betreuten Kinder, deren Eltern sowie weitere Angehörige.

Personendaten werden vertraulich behandelt. Ohne Einverständnis der Eltern werden keine Personendaten an Dritte weitergeleitet. Diese Regelung gilt auch nach Auflösung eines Betreuungsverhältnisses.

Die Gemeindeverwaltung und insbesondere die Schulverwaltung der politischen Gemeinde Berneck werden ermächtigt, der Schulergänzenden Betreuung die zur Erfüllung ihrer Betreuungsaufgaben erforderlichen Personendaten bekannt zu geben und diese zu diesem Zweck zu bearbeiten.

Im Übrigen richtet sich die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten nach dem Datenschutzgesetz<sup>23</sup>.

Besondere Vereinbarungen    **Art. 39**

Besondere Vereinbarungen der Eltern bezüglich Schweigepflicht und Datenschutz mit der Primarschule Berneck<sup>24</sup> gelten auch für die Schulergänzende Betreuung, ohne dass eine zusätzliche Vereinbarung abzuschliessen ist.

## **XI. Haftung und Versicherung**

Haftung    **Art. 40**

Für verlorene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände, welche die Kinder von zu Hause mitbringen, übernimmt die Schulergänzende Betreuung keinerlei Haftung.

Im Übrigen richtet sich die Haftung der Schulergänzenden Betreuung aus dem Betreuungsvertrag ausschliesslich nach dem übergeordneten öffentlichen Recht<sup>25</sup>.

Krankenkasse und    **Art. 41**

Unfallversicherung    Krankenkasse und Unfallversicherung der Kinder sind Sache der Eltern.

---

<sup>22</sup> Art. 99 Gemeindegesetz (sGS 151.2)

<sup>23</sup> Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009 (sGS 142.1)

<sup>24</sup> vgl. z.B. die Vereinbarungen mit chronisch kranken Kindern und deren Eltern

<sup>25</sup> Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Dezember 1959 (sGS 161.1)

## XI. Beendigung des Betreuungsvertrags

Kündigung  
Betreuungsvertrag  
im Allgemeinen

### Art. 42

Der Betreuungsvertrag kann von den Eltern oder der Leitung Schulergänzende Betreuung<sup>26</sup> schriftlich gekündigt werden.

Die Kündigung durch die Schulergänzenden Betreuung ist schriftlich zu begründen und erfolgt in Absprache mit der Fachkommission Schulergänzende Betreuung.

Die zum Zeitpunkt der Kündigung gebuchten Betreuungsmodule, die während der Kündigungsfrist anfallen, bleiben verbindlich und werden – unabhängig der Beanspruchung – in Rechnung gestellt.

Kündigungsfristen

### Art. 43

a) Während der  
Eingewöh-  
nungszeit<sup>27</sup>

Der Betreuungsvertrag kann während der Eingewöhnungszeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Arbeitstagen gekündigt werden.

b) Nach Ablauf der  
Eingewöh-  
nungszeit

Der Betreuungsvertrag kann nach Ablauf der Eingewöhnungszeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Kündigung aus  
wichtigen Gründen

### Art. 44

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigen Gründen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist (fristlos) gekündigt werden, wenn die Weiterführung des Betreuungsverhältnisses für eine der Parteien untragbar geworden ist oder die Eltern der fristgemässen Bezahlung der Kostenbeiträge nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

Eine solche fristlose Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann seitens der Schulergänzenden Betreuung nur dann erfolgen, wenn die Eltern schriftlich nach erfolgloser Mahnung unter Hinweis auf die Konsequenzen der Nichtbefolgung verwarnt worden sind.

Ausschluss

### Art. 45

Der Ausschluss eines Kindes von der Schulergänzenden Betreuung kann angeordnet werden, wenn er im Interesse des betroffenen Kindes liegt, wenn das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet oder eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr gegeben ist.

Die Leitung Schulergänzende Betreuung kann einen befristeten Ausschluss von der Schulergänzenden Betreuung anordnen.

Der unbefristete Ausschluss gilt als Kündigung aus wichtigem Grund.

Der Ausschluss erfolgt unter Einbezug der Eltern und in Absprache mit der Fachkommission Schulergänzende Betreuung.

<sup>26</sup> Art. 5 Abs. 1 Bst. d dieses Reglements für die Schulergänzende Betreuung

<sup>27</sup> Art. 13 dieses Reglements für die Schulergänzende Betreuung

### **XIII. Rechtsschutz**

Rechtsschutz

#### **Art. 46**

Verfügungen der Leitung Schulergänzende Betreuung, insbesondere ablehnende Entscheide über die Aufnahme in die Betreuungsangebote, Kündigungen der Betreuungsverträge und befristete oder unbefristete Ausschlüsse von Kindern sowie Rechnungen über die Betreuungsangebote der Schulergänzenden Betreuung, können innert 14 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs beim Gemeinderat Berneck angefochten werden.

Der Rechtsschutz richtet sich im Übrigen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>28</sup>.

### **XIII. Schlussbestimmungen**

Vollzugsbeginn und  
Aufhebung bisheriger Bestimmungen

#### **Art. 47**

Dieses vom Gemeinderat der politischen Gemeinde Berneck am 11. November 2025 erlassene Reglement tritt nach durchgeföhrtem Referendumsverfahren am 1. Januar 2026 in Kraft. Das Betriebsreglement für den Schülerhort der politischen Gemeinde Berneck vom 14. Juni 2016 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am: 11. November 2025

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. November 2025 bis 22. Dezember 2025.

### **GEMEINDERAT BERNECK**

Shaleen Mastroberardino  
Gemeindepräsidentin

Dominic Gubelmann  
Gemeinderatsschreiber

---

<sup>28</sup> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (sGS 951.1)